THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER VERWALTUNGSRECHT
AUGUST 2012

OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2012 – 5 LB 9/10 –
Schadensersatz wegen Benachteiligung auf Grund des Alters im Auswahlverfahren um die Stelle eines kommunalen Wahlbeamten

OVG Münster, Beschluss vom 11.04.2012 – Az. 1 A 429/12 –
Beihilfefähigkeit für das Lasern von Augen (LASIK-Operation) abhängig vom konkreten Einzelfall

OVG Bremen, Beschluss vom 07.02.2012 – DB A 78/10 –
Verletzung der Anhörungspflicht im Disziplinarverfahren

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2012 – 5 LB 9/10 – Schadensersatz wegen Benachteiligung auf Grund des Alters im Auswahlverfahren um die Stelle eines kommunalen Wahlbeamten

EINLEITUNG:

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hatte sich zu der Frage zu äußern, ob einer Beamtin eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu zahlen ist, die wegen ihres Alters aus dem Auswahlverfahren um die Stelle des Ersten Gemeinderates ausgeschlossen wurde

SACHVERHALT:

Die im Jahre 1953 geborene Klägerin war seit 1970 beim Magistrat einer niedersächsischen Stadt als Beamtin tätig. Sie hatte sich bei der beklagten Gemeinde um die am 30.09.2006 ausgeschriebene Stelle einer Ersten Gemeinderätin/eines Ersten Gemeinderates der beklagten Gemeinde als Allgemeine Vertreterin des hauptamtlichen Bürgermeisters beworben. Neben ihr hatten sich weitere 17 Personen um diese Stelle beworben. In der Sitzungsvorlage vom 04.12.2006 schlug der Bürgermeister der beklagten Gemeinde einen anderen Bewerber zur Wahl vor und fügte dieser Vorlage zusammengefasste Bewerbungsunterlagen dieses Bewerbers bei. Der Rat der beklagten Gemeinde wählte den vom Bürgermeister empfohlenen Kandidaten für eine Amtszeit von 8 Jahren. Die beklagte Gemeinde teilte der Klägerin mit Schreiben vom 20.12.2006 mit, dass der Gemeinderat dem Vorschlag des Bürgermeisters gefolgt sei und den Mitbewerber zum ersten Gemeinderat gewählt habe. Die Klägerin hat gegenüber der beklagten Gemeinde Ansprüche auf Ent-

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

schädigung und Schadensersatz in Höhe von rund 62.000,00 € mit der Begründung geltend gemacht, dass sie während des laufenden Bewerbungsverfahrens mit dem Bürgermeister telefoniert habe. In diesem Telefonat habe der Bürgermeister geäußert, sie, die Klägerin, sei dem Rat deshalb nicht zur Wahl vorgeschlagen worden, weil sie 53 Jahre alt sei und weil ihre Wahl dazu führen würde, dass die gesamte Verwaltungsspitze zeitgleich in Ruhestand gehen würde. Aus diesem Grund habe er, der Bürgermeister, beabsichtigt, dem Rat nur einen jüngeren Bewerber zur Wahl vorzuschlagen. Mit dieser Vorgehensweise habe der Bürgermeister gegen Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verstoßen. Das rechtfertige ein Schmerzensgeld, das in Höhe eines Jahresbruttogehaltes der ausgeschriebenen Stelle (Besoldung nach BesGr. A 15, also 60.000,00 €) zu bemessen sei. Zudem habe die beklagte Gemeinde als Schadensersatz die Anwaltskosten für die Geltendmachung dieses Betrages und damit weitere rund 2.000,00 € zu zahlen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung hatte z.T. Erfolg.

ENTSCHEIDUNG:

Das OVG Lüneburg hat die beklagte Gemeinde verurteilt, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von rund 5.000,00 € und Schadensersatz in Höhe von rund 1.000,00 € zu leisten.

Das OVG hat klargestellt, dass die Klägerin allein aufgrund ihres Alters aus dem Auswahlverfahren um die Stelle des Ersten Gemeinderates ausgeschlossen wurde. Diese Verfahrensweise stellt einen Verstoß gegen die Bestimmungen des AGG dar. Der Klägerin stehe deshalb gegen die beklagte Gemeinde ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zu. Der Höhe nach sei die Entschädigung allerdings auf 3 Monatsgehälter beschränkt.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Das Gericht hielt im vorliegenden Fall eine Entschädigung von 1 Monatsgehalt für angemessen und ausreichend. Daraus ergebe sich eine Entschädigung von rund 5.000,00 €.

Das OVG stellte klar, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im vorliegenden Fall Anwendung finde. Dem stehe nicht entgegen, dass das Vorschlagsrecht des Bürgermeisters gem. § 81 III 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (in seiner bis 31.10.2011 geltenden Fassung) und die Wahl als solche keiner Begründung bedürfen, weil es in der Natur der Sache liege, dass in eine Wahlentscheidung eines aus Personen unterschiedlicher politischer Ausrichtung zusammengesetzten Gremiums wie dem Rat die unterschiedlichsten Vorstellungen und Motive eingingen. Die Kl. wende sich im vorliegenden Verfahren aber nicht gegen die Begründung bzw. die Nichtbegründung einer Auswahlentscheidung, sondern sie rüge, bei der Wahl des Ersten Gemeinderates der Bekl. benachteiligt worden zu sein. Auch ein Verfahren über die Auswahl eines kommunalen Wahlbeamten sei an den Vorgaben des AGG zu messen. Die Beteiligten unterfielen zudem dem persönlichen Anwendungsbereich des AGG. Nach § 24 Nr. 1 AGG gölten die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung entsprechend für Beamtinnen und Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Kl. gelte gemäß § 6 I 2 AGG i. V. m. § 24 Nr. 1 AGG als Beschäftigte, weil sie sich auf eine Stelle als kommunale Wahlbeamtin bei der Bekl. und damit entsprechend § 6 I 2 AGG für ein Beschäftigungsverhältnis beworben habe. Die Bekl. sei als Dienstherr, der die Stelle ausgeschrieben habe, gemäß

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

§ 6 II 1 AGG Arbeitgeber im Sinne des AGG.

Der Anspruch auf Entschädigung folge aus § 15 II AGG. Dementsprechend könne ein Beschäftigter wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden sei, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Voraussetzung für diesen Entschädigungsanspruch sei ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot gem. § 7 I i.V. mit § 1 AGG. § 1 AGG bestimme, dass unter anderen auch Benachteiligungen aus Gründen des Alters zu verhindern oder zu beseitigen seien.

Nach § 2 I 1 AGG sind Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund nach Maßgabe dieses Gesetzes in Bezug auf die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position sowie für den beruflichen Aufstieg unzulässig. Nach § 3 I AGG liegt eine unmittelbare Benachteiligung vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Der Beschäftigte müsse grundsätzlich den Vollbeweis führen, dass er gegenüber einer anderen Person ungünstig behandelt worden ist (vgl. BT-Drucks. 16/1780, S. 47; BVerwG 3.3.2011 – 5 C 16.10). Diese Voraussetzungen lägen hier vor. Die Klägerin sei gegenüber dem Ausgewählten ungünstig behandelt worden, denn ihre Bewerbung habe im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung gefunden und sie sei nicht von dem Bürgermeister der Beklagten vorgeschlagen und nicht vom Rat der Beklagten gewählt worden. Es seien keine Anhaltspunkte dafür

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

ersichtlich, dass die Klägerin das Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle nicht erfüllt hätte und bereits deshalb im Auswahlverfahren nicht hätte zum Zuge kommen können. Vielmehr sei unstreitig, dass die Klägerin für die ausgeschriebene Stelle objektiv nicht ungeeignet gewesen wäre.

Der Beschäftigte müsse gemäß § 22 AGG Indizien dartun, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes vermuten ließen. § 22 AGG senke insoweit das an die Klägerin gefordert Beweismaß. Es genüge die Überzeugung des Gerichts von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit für die Kausalität zwischen Grund und Nachteil.

Die Klägerin habe Indizien dargetan und bewiesen, die vermuten ließen, dass ihre Bewerbung ohne jede weitere sachliche Prüfung und ohne Berücksichtigung der Qualifikation allein wegen des Alters der Klägerin bei der Auswahl um die Stelle des Ersten Gemeinderates nicht berücksichtigt worden sei. Die Benachteiligung wegen des Alters sei zumindest im Verhältnis zu den jüngeren Mitbewerbern, insbesondere zu dem ausgewählten jüngeren Bewerber einschlägig.

Die Klägerin habe in ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 10.1.2012 vorgetragen, der Bürgermeister habe geäußert, dass er sie einzig aufgrund ihres Alters nicht zur Wahl vorschlagen werde. Dem sei der Bürgermeister, der die Bekl. gemäß § 86 I 2 NdsKomVG (vgl. bis zum 31.10.2011 § 63 I 2 NdsGO) in gerichtlichen Verfahren vertritt und mithin Beteiligter des Verfahrens gemäß § 63 Nr. 2 VwGO ist, in seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 10.1.2012 entgegengetreten. Der Senat hat daraufhin Beweis erhoben durch die Vernehmung verschiedener Zeugen, die den Vortrag der Klägerin

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

bestätigten. ...

Die Bekl. könne auch nicht mit Erfolg einwenden, dass der Bürgermeister über die Auswahl des Ersten Gemeinderates nicht selbst habe entscheiden müssen, sondern dass dies gemäß § 81 III 1 NdsGO a.F. dem Rat der Bekl. oblegen habe, und dass sich aus den Niederschriften der Verwaltungsausschuss- und der Ratssitzung betreffend diese Stellenbesetzung eine Begründung für die Auswahlentscheidung nicht finde. Denn nach der Beweisaufnahme sei die Vermutungstatsache bewiesen, dass der Bürgermeister die Kl. bereits bei Ausübung seines Vorschlagsrechts auf der ersten Stufe des Auswahlverfahrens wegen ihres Alters von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen habe. Dadurch habe sie im Verhältnis zu dem später gewählten Bewerber eine weniger günstige Behandlung erfahren. Dieser Einschätzung stehe nicht entgegen, dass der Bürgermeister gemäß § 81 III 6 NdsGO a.F. das Recht gehabt hat, nur einen Bewerber oder eine Bewerberin vorzuschlagen. Denn auch der Bürgermeister habe bei der Ausübung seines Vorschlagsrechts die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten.

Die unterschiedliche Behandlung der Kl. und des erfolgreichen Bewerbers in dem Stellenbesetzungsverfahren wegen des Alters der Klägerin wie auch nicht gemäß § 10 AGG zulässig gewesen. § 10 AGG lasse zwar unter bestimmten Voraussetzungen eine unterschiedliche Behandlung wegen Alters zu. Es liege hier aber keines der in § 10 S. 3 AGG genannten Regelbeispiele vor. Die Voraussetzungen der Generalklausel in § 10 S.1 und 2 AGG für eine Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung wegen des Alters seien nicht gegeben. § 10 S. 1 AGG lasse ungeachtet des § 8 AGG eine unterschiedliche Behandlung wegen Alters

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

zu, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Nach § 10 S. 2 AGG müssten die Mittel zur Erreichung des Ziels angemessen und erforderlich sein.

Nach der Aussage des Zeugen J. hat der Bürgermeister der Bekl. ihm in einem Vier-Augen-Gespräch vor dem Verwaltungsausschuss mitgeteilt, dass er – der Bürgermeister – und die Kl. etwa gleich alt seien und dass es nicht so gut sei, wenn die Kl. und er selbst nach dem Ablauf der jeweiligen Amtszeit gleichzeitig in den Ruhestand gingen.

Es könne zwar im Einzelfall ein legitimes Ziel sein, bei einer Stellenbesetzung auf das Kriterium des Alters abzustellen, so z. B. wenn die Bildung von Altersgruppen der Überalterung des Betriebs entgegenwirken soll. Ob bei einer Stellenbesetzung die Altersstruktur der Führungsebene einer Kommunalverwaltung aus Gründen der Kontinuität ein legitimes Ziel im Sinne des § 10 S. 1 AGG wäre, könne hier jedoch dahinstehen. Denn es sei nicht ersichtlich, dass das Alter der Klägerin im vorliegenden Fall einer solchen Kontinuität entgegengestanden hätte. Die Klägerin wende mit Erfolg ein, dass sowohl der Bürgermeister als auch der Erste Gemeinderat bzw. die Erste Gemeinderätin Wahlbeamte seien und nicht feststünde, wer diese Ämter nach Ablauf der Wahlperiode innehaben werde. Nach Ablauf der derzeitigen Wahlperiode seien sowohl die Klägerin als auch der Bürgermeister nicht in einem Ruhestandsalter, sondern hätten sich für eine weitere Wahlperiode wählen lassen können. Ob beide gemeinsam in den Ruhestand gegangen wären, sei deshalb offen.

Die Kl. hat den Entschädigungsanspruch gemäß § 15 IV AGG rechtzeitig innerhalb der Frist von zwei Monaten ab dem Zugang

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

der Ablehnung geltend gemacht.

Der Kl. stehe nach alledem ein Anspruch auf Entschädigung gemäß § 15 II AGG zu. Sie habe aber entgegen ihrem Begehren keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von mindestens 30.000 EUR, sondern lediglich in Höhe von rund 5.000,00 EUR.

Die Höhe der Entschädigung ergebe sich aus § 15 II AGG. Gemäß § 15 II 1 AGG könne der Beschäftigte wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden sei, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Nach § 15 II S. 2 AGG dürfe die Entschädigung bei einer Nichteinstellung drei Monatsgehälter nicht übersteigen, wenn der oder die Beschäftigte auch bei benachteilungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.

Die Bemessung des Entschädigungsanspruchs sei Aufgabe des Gerichts. Im Vordergrund stehe der Ersatz des immateriellen Schadens, daneben seien bei der Bemessung der Entschädigungshöhe aber auch Aspekte zur Verhaltenslenkung zu berücksichtigen. Maßgebend seien die Umstände des Einzelfalls. Dazu zählten etwa Art und Schwere der Benachteiligung, ihre Dauer und ihre Folgen und der Grad des Verschuldens. Zusätzlich sei der Sanktionszweck der Norm zu berücksichtigen. Die Höhe sei auch danach zu bemessen, was zur Erzielung einer abschreckenden Wirkung erforderlich sei (LAG Hamm 7.8.2008 – 11 Sa 284/08). In „Regelfällen“ einer Benachteiligung könne als Orientierungsgröße ein Monatsverdienst als „Regelungsentschädigung“ herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall sei die in § 15 II 2 AGG genannte Höchstgrenze von drei Monatsgehältern bei einer Nichteinstellung zu

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

beachten. Denn es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Klägerin bei benachteiligungsfreier Auswahl vom Rat der Bekl. gewählt worden wäre. Die Beklagte habe im Berufungsverfahren dargelegt, dass der ausgewählte Erste Gemeinderat hervorragend für die ausgeschriebene Stelle geeignet gewesen wäre. Dem sei die Klägerin nicht substantiiert entgegen getreten

Gemessen an den oben dargelegten Grundsätzen hat der Senat nicht die höchstmögliche Entschädigung bei Nichteinstellung in Höhe von drei Monatsgehältern, sondern eine Entschädigung in Höhe eines Monatsgehalts eines Ersten Gemeinderates für angemessen erachtet.

Zu berücksichtigen sei einerseits, dass die Klägerin in ihrer persönlichkeitsrechtlichen Position verletzt worden sei, indem ihre Bewerbung ohne jede weitere sachliche Prüfung und ohne Berücksichtigung der Qualifikation allein wegen des Alters der Kl. aussortiert worden sei. Ferner habe der Bürgermeister der Gemeinde dem ausgewählten Bewerber unmittelbar nach der Wahl noch in derselben Ratssitzung die Ernennungsurkunde überreicht und damit den Mitbewerbern – wie auch der Kl. – die Möglichkeit genommen, Rechtsschutzmöglichkeiten vor der Ernennung auszuschöpfen.

Andererseits sei weder eine besonders schwerwiegende Diskriminierung, etwa mit der Folge einer psychischen Beeinträchtigung der Klägerin, ansatzweise erkennbar, noch sei ersichtlich, dass die Klägerin einen immateriellen Schaden erlitten habe. Dies gölte auch deshalb, weil sich die Klägerin von einem sicheren Arbeitsplatz aus beworben und diesen auch behalten habe. Außerdem sei sie nicht aus mehreren Gründen, sondern

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

allein wegen ihres Alters unzulässig benachteiligt worden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesamtumstände hielt der Senat es für gerechtfertigt, hier von einem Regelfall einer Benachteiligung auszugehen. Er hielt deshalb hier eine Entschädigung in Höhe eines Monatsgehalts des Ersten Gemeinderats entsprechend der Besoldungsgruppe A 15, Stufe 11 zzgl. Familienzuschlag und vermögenswirksame Leistungen, mithin in Höhe von rund 5.000,00 € für gerechtfertigt. Ein weitergehender Anspruch auf Entschädigung steht der Kl. nicht zu.

Die Klägerin habe außerdem einen Schadensersatzanspruch gemäß § 15 I AGG wegen außergerichtlicher Anwaltskosten.

FAZIT:

Die Entscheidung verdeutlicht, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz auch im Bereich der Kommunalverwaltung zu berücksichtigen ist. Lehrbuchmäßig werden die Voraussetzungen von Entschädigungs- und Schadensersatzansprüchen überprüft. Beachtlich ist die Entscheidung wegen der Erstreckung des sachlichen Anwendungsbereichs des AGG auf Empfehlungen, die im Zusammenhang mit kommunalwahlrechtlichen Sachverhalten abgegeben werden.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

OVG Münster, Beschluss vom 11.04.2012 – Az. 1 A 429/12 – Beihilfefähigkeit für das Lasern von Augen (LASIK-Operation) abhängig vom konkreten Einzelfall

Das OVG Münster hat entschieden, dass sich der nordrhein-westfälischen Beihilfeverordnung kein genereller Vorrang einer operativen Beseitigung einer Fehlsichtigkeit vor dem Ausgleich durch Hilfsmittel (Brille, Kontaktlinsen) entnehmen lasse. Es sei deshalb eine Frage des Einzelfalls, wann abweichend von der üblichen Behandlung einer Fehlsichtigkeit mittels Hilfsmitteln ausnahmsweise eine LASIK-Operation, die stets auch ästhetische Zwecke fördere, medizinisch zwingend indiziert sei und entsprechende Aufwendungen damit beihilferechtlich notwendig seien.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

OVG Bremen, Beschluss vom 07.02.2012 – DB A 78/10 – Verletzung der Anhörungspflicht im Disziplinarverfahren

Die Verletzung der in § 30 S. 1 BDG geregelten Pflicht zur abschließenden Anhörung des Beamten ist ein wesentlicher Verfahrensmangel i.S. des § 55 BDG, der eine Einstellung des Verfahrens rechtfertigt.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen?
Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?
Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
info@thomsen-ra.de

Impressum:
Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
THOMSEN RECHTSANWÄLTE
Stabelstr. 10
76133 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen